



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

4. Satzung vom 18.03.2004 zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NW. S. 160), hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 18.03.2004 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001 beschlossen:

§ 1

Nr.	Gebührentarif	Gebühr
1.	Abschriften, Auszüge und Beglaubigungen	
1.7	Anfertigung von Abschriften, Auszügen und Beglaubigungen	31,00 €
1.8	Archivalienversendung je Versandeinheit (höchstens ein Archivkarton) zuzüglich Versandauslagen (Porto, Verpackung)	6,00 €
1.9	Gebühren Heimatbildarchiv	
1.9.1	Reproduktionen in analoger und digitaler Form für Publikationen bei einer Auflagenhöhe von (je Blatt oder Bild):	
	bis 1.000	15,00 €
	bis 5.000	30,00 €
	über 5.000	50,00 €
1.9.2	Privatnutzung, je Bild	2,50 €
1.9.3	Wiedergabe in Fernsehsendungen, Videoproduktionen	50,00 €

	für die einmalige Wiedergabe: Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.	
1.9.4	Einblendungen in Onlinedienste je Reproduktion: pro Blatt oder Bild	30,00 €

10	Museum Schloss Homburg/Haus Dahl	
10.36	Hörführung (Audioguide)	2,00 €
10.4	Eintrittsgelder Außenstelle Haus Dahl	
10.41	Kinder und Jugendliche	1,00 €
10.42	Erwachsene	2,00 €
10.43	Kinder- und Jugendgruppen ab 10 Personen pro Person Die Gebühr gem. 10.43 wird nicht erhoben, wenn entfällt museumspädagogische Gruppenführungen nach Punkt 10.31, 10.32 und 10.35 in Anspruch genommen werden, wenn diese von oberbergischen Schulklassen gebucht werden.	0,50 € entfällt
10.44	Erwachsenengruppen ab 10 Personen pro Person	1,00 €
10.5	Eintrittsgelder kulturelle Veranstaltungen Haus Dahl	
10.51	Plätze der Kategorie 1 (Erwachsene)	5,00 €
10.52	Plätze der Kategorie 2 (Erwachsene)	3,00 €
10.53	Plätze der Kategorie 1 (Kinder und Jugendliche)	2,50 €
10.54	Plätze der Kategorie 2 (Kinder und Jugendliche)	1,50 €
10.6	Sonstiges	
10.61	Buttern	1,00 €

§ 2

Diese 4. Satzung vom 18.03.2004 zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001 tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende „**4. Satzung vom 18.03.2004 zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001**“ wird gem. § 5 der Kreisordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.

Gummersbach, den 18.03.2004

Hans-Leo Kausemann
- Landrat -